Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt Augsburg

Nummer 25/26, 01. Juli 2022, Seite 202

Inhaltsverzeichnis:

Untersuchungsgebiet Nr. 2 "Haunstetten Südwest"

- Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen (VU) gemäß § 165 Abs. 4 i. V. m. §§ 140 Nr. 1, 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Satzung Nr. 2 über ein besonderes Vorkaufsrecht "Haunstetten Südwest" - Inkrafttreten

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg - Umlegung "Westlich der Wernhüterstraße"

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Änderung des Umlegungsplans gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Bodenrichtwerte

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Bäckergasse 4
- Peter-Henlein-Str. 1
- Bayerstr. 6
- Kapuzinergasse 26
- Kreitmayrstr. 30 1/2
- Emilienstr. 7 ½
- Schwibbogengasse 19
- Gebrüder-Münch-Str. 2
- Kitzenmarkt 26

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

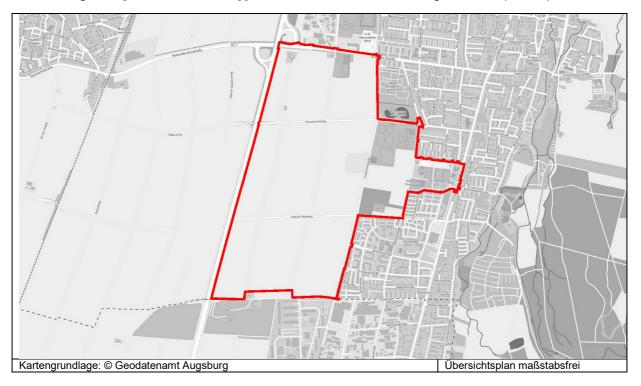
- Kooperationspartnerschaft für eine Deutschklasse
- Kooperationspartnerschaften für Berufsintegrationsvorklassen

Herausgegeben und gedruckt von der Stadt Augsburg Redaktion: Direktorium 2/Hauptamt Rathausplatz 1, 86150 Augsburg Telefon (0821) 324-2164 Telefax (0821) 324-2137 www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen Verantwortlich für Bekanntmachungen: Leiter der städtischen Dienststellen Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis: im Jahr 35,00 € per Postversand im Jahr 15,00 € per E-Mail

Untersuchungsgebiet Nr. 2 "Haunstetten Südwest"

- Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen (VU) gemäß § 165 Abs. 4 i. V. m. §§ 140 Nr. 1, 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.06.2022 beschlossen:

- Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 i. V. m. §§ 140 Nr. 1, 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Untersuchungsbereich "Haunstetten Südwest" einzuleiten und durchzuführen (sogenannter "Einleitungsbeschluss").
- Die Verwaltung wird vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen beauftragt, die für die vorbereitenden Untersuchungen notwendigen Schritte, insbesondere die anstehenden Untersuchungen und Gutachten, in die Wege zu leiten.

Der Untersuchungsbereich wird begrenzt durch die Bundesstraße B17 im Westen, die Inninger Straße im Norden, die Postillionstraße, Roggenstraße, Hirsestraße, Johann-Strauß-Straße, Königsbrunner Straße, Bürgermeister-Rieger-Straße, dem verlängerten Offenbachweg, Oberer Feldweg und die Rieslingstraße im Osten sowie die Föllstraße im Süden. Der konkrete räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes Nr. 2 "Haunstetten Südwest" ergibt sich aus dem zum Beschluss vom 23.06.2022 beigefügten Lageplan vom 08.06.2022.

Anlass und Ziele der vorbereitenden Untersuchungen

Wurde mit den bisherigen Beschlüssen des Stadtrats, dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) Haunstetten, dem städtebaulichen und freiraumplanerischen Wettbewerb Haunstetten Südwest und der damit verbundenen Bürgerbeteiligung der Fokus insbesondere auf die städtebaulich-inhaltliche Ausgestaltung der Entwicklung von Haunstetten Südwest gelegt, werden mit dem oben genannten Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen die Weichen zur Umsetzung der Maßnahme gestellt.

Mit den vorbereitenden Untersuchungen werden Beurteilungsgrundlagen gewonnen über die Notwendigkeit der Entwicklung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele und die Durchführbarkeit der Entwicklung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich dabei auch auf etwaige nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Entwicklung unmittelbar Betroffenen voraussichtlich ergeben werden. Zusammenfassend liefern erst die vorbereitenden Untersuchungen Beurteilungsgrundlagen, um einen kooperativen Weg mit den Betroffenen im Untersuchungsgebiet und der Gesamtstadt beschreiten zu können.

Hinweise

Die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind gemäß §§ 165 Abs. 4 i. V. m. 138 BauGB verpflichtet, der Stadt Augsburg oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Festlegungsvoraussetzungen für den geplanten städtebaulichen Entwicklungsbereich erforderlich sind.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über die Einleitung einer vorbereitenden Untersuchung nicht gleichzusetzen ist mit dem Beschluss über die förmliche Festsetzung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs.

Die Möglichkeiten zur frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen nach §§ 165 Abs. 4 i. V. m. 137 BauGB werden zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Der Lageplan vom 08.06.2022, der das Untersuchungsgebiet Nr. 2 "Haunstetten Südwest" eindeutig abgrenzt und Gegenstand der Beschlussfassung war, kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der unten genannten Kontaktperson eingesehen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für Besucherinnen und Besucher städtischer Dienststellen mittlerweile aufgehoben wurde. Zum Selbstschutz und zum Schutz der Beschäftigten wird jedoch empfohlen, weiterhin freiwillig eine Maske zu tragen.

Den oben genannten Stadtratsbeschluss finden Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (https://ratsinfo.augsburg.de) bzw. weitere Informationen zu Haunstetten Südwest im Internet unter www.augsburg.de/stadtentwicklung-haunstetten.

Zur Erörterung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung: René Ammann Zimmer Nr. 419, 4. Stock E-Mail haunstetten@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen Stadtplanungsamt

Satzung Nr. 2 über ein besonderes Vorkaufsrecht "Haunstetten Südwest"

- Inkrafttreten -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.06.2022 beschlossen:

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne einer Gebietsentwicklung zu Wohnbau- und Gewerbezwecken mit Freiraumentwicklung wird für das Gebiet zwischen der Bundesstraße B17 im Westen, der Inninger Straße im Norden, der Postillionstraße, Roggenstraße, Hirsestraße, Johann-Straße, Königsbrunner Straße, Bürgermeister-Rieger-Straße, dem verlängerten Offenbachweg, Oberer Feldweg und der Rieslingstraße im Osten sowie der Föllstraße im Süden die Vorkaufsrechtssatzung Nr. 2 "Haunstetten Südwest" gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 08.06.2022, der Bestandteil der Satzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung in Kraft.

Die Vorkaufsrechtssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie bis auf weiteres nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie deshalb unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für Besucherinnen und Besucher städtischer Dienststellen wurde mittlerweile aufgehoben. Zum Selbstschutz und zum Schutz der Beschäftigten wird jedoch empfohlen, weiterhin freiwillig eine Maske zu tragen.

Den oben genannten Stadtratsbeschluss finden Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (https://ratsinfo.augsburg.de) bzw. weitere Informationen zu Haunstetten Südwest im Internet unter www.augsburg.de/stadtentwicklung-haunstetten.

Sämtliche Vorkaufsrechtssatzungen der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt "Sicherung der Bauleitplanung / BVR - rechtskräftig" online zur Verfügung.

Stadt Augsburg

Eva Weber Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg Umlegung "Westlich der Wernhüterstraße"

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Änderung des Umlegungsplans gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Änderung des Umlegungsplans vom 9. Mai 2022 zum Umlegungsverfahren "Westlich der Wernhüterstraße" ist mit Ablauf des

13. Juni 2022

gemäß § 71 Abs. 1 BauGB unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit im Amtsblatt fällig.

Die Umlegungsstelle wird die Berichtigungen des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Stellen veranlassen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Geodatenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstr. 6 a (Welserpassage), 86150 Augsburg, Zimmer 604, zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821/324-9375 bzw. unter der E-Mail-Adresse bodenordnung@augsburg.de vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen unter der Adresse QES@augsburg.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht sachlich entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Augsburg – Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Augsburg – Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Umlegungsplan bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll erklären, inwieweit der Umlegungsplan angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Augsburg, 20.06.2022 Der Vorsitzende

gez.

Bernd Kränzle Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Bodenrichtwerte

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2022:

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg gibt gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) bekannt:

Die Bodenrichtwerte im Stadtgebiet Augsburg wurden gemäß § 196 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 BayGaV zum 01. Januar 2022 ermittelt und in der Bodenrichtwertkarte dargestellt.

Die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte findet in der Zeit vom 01. Juli bis 01. August 2022 im Geodatenamtes, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), während der Öffnungszeiten statt.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Geodatenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, III. Stock, Zimmer 307 bis 308 (Tel. 324 - 9363 und 324 - 9366; Fax 324 - 9342).

Augsburg, 21.06.2022

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.06.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-82-1

Bauvorhaben: Energetische Sanierung, Neuaufbau des Dachgeschosses, Nutzungsänderung von Gewerbe in Wohnräume, Anbau von Balkonen sowie Neubau der Garage

Baugrundstück: Bäckergasse 4

Flur Nr.: 391
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.06.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-132-2

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Dachspeichers in eine Wohnung

Baugrundstück: Peter-Henlein-Str. 1

Flur Nr.: 687/13 Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68

BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Benker, unter der Rufnummer 324 - 4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.06.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-130-2

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Dachspeichers in eine Wohnung

Baugrundstück: Bayerstr. 6 Flur Nr.: 687/13 Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

<u>Hinweis</u>

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Benker, unter der Rufnummer 324 - 4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.06.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-145-1

Bauvorhaben: Neubau Wohn- & Bürohaus (7 WE & 1 GE)

Baugrundstück: Kapuzinergasse 26

Flur Nr.: 821 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68

BayBO).

<u>Hinweis</u>

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.06.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-123-1

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohnungen

Baugrundstück: Kreitmayrstr. 30 1/2

Flur Nr.: 497 Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.06.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2020-271-1

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten

Baugrundstück: Emilienstr. 7 1/2

Flur Nr.: 3760 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

<u>Hinweis</u>

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.06.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-47-1
Bauvorhaben: Errichtung von Balkonen
Baugrundstück: Schwibbogengasse 19

Flur Nr.: 486 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.06.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-111-1
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus
Baugrundstück: Gebrüder-Münch-Str. 2

Flur Nr.: 3294/1 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

<u>Hinweis</u>

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.06.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-17-1

Bauvorhaben: Umnutzung von Gewerbe in Wohnungen mit geringer Fassadenänderung - Erneue-

rung der verfristeten Baugenehmigung mit Nutzungsänderung im EG

Baugrundstück: Kitzenmarkt 26 Flur Nr.: 691, 693 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO Kooperationspartnerschaft für eine Deutschklasse

- Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- 2. Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3. ausschließlich elektronisch
- 4. www.vergabe.bayern.de / Verg.Nr. 400 22 DKBS-A 001
- Kooperationspartnerschaften für eine Deutschklasse zur Alphabetisierung DKBS-A an der städtischen Berufsschule II in Augsburg
- 6. Lose: 0

- 7. Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- 8. Ausführungsfrist: 01.09.2022 bis 31.08.2023 mit einer Verlängerungsoption um ein Jahr (01.09.2023 bis 31.08.2024)
- 9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download, Verg.Nr. 400 22 DKBS-A 001
- 10. Angebotsfrist: 15.07.2022, 10:00 Uhr / Bindefrist: 31.08.2022
- 11. Sicherheitsleistungen: keine
- 12. Zahlungsbedingungen: gemäß § 2 Musterkooperationsvertrag
- 13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg - Referat 6 Zentralstelle Vergabewesen

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO Kooperationspartnerschaften für Berufsintegrationsvorklassen

- Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- 2. Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- ausschließlich elektronisch
- 4. www.vergabe.bayern.de / Verg.Nr. 400 22 BIKV k 001
- 5. Kooperationspartnerschaften für Berufsintegrationsvorklassen BIKV k an städtischen Berufsschulen in Augsburg
- 6. Lose: 2
- 7. Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- 8. Ausführungsfrist: 01.09.2022 bis 31.08.2023 mit einer Verlängerungsoption um ein Jahr (01.09.2023 bis 31.08.2024)
- 9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download, Verg.Nr. 400 22 BIKV k 001
- 10. Angebotsfrist: 15.07.2022, 10:30 Uhr / Bindefrist: 31.08.2022
- 11. Sicherheitsleistungen: keine
- 12. Zahlungsbedingungen: gemäß § 2 Musterkooperationsvertrag
- 13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg - Referat 6 Zetntralstelle Vergabewesen